

Vereinbarung Coaching

**für die Durchführung von Massnahmen
der Invalidenversicherung**

gültig ab *01.01.2018*

zwischen

Eidgenössischer Invalidenversicherung

vertreten durch

IV-Stelle Aarau
Kontraktmanagement
Bahnhofplatz 3c
5001 Aarau

und

Name Anbieter
Strasse
PLZ Ort

NIF Nr.

1. Allgemeines

1.1 Inhalt der Vereinbarung Coaching

Diese Vereinbarung Coaching regelt, zusammen mit den Allgemeinen Rahmenbedingungen (RB), die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien.

Diese Vereinbarung Coaching hat Gültigkeit für alle zuweisenden IV-Stellen. Sie ersetzt alle bisherigen Verträge, Leistungs- und Rahmenvereinbarungen sowie Absprachen, welche identische und/oder vergleichbare Massnahmen beinhalten.

1.2 Kurzportrait des Leistungserbringers

Kurzbeschreibung Kernkompetenzen und Klientel => max. 20 Zeilen

- *Zielpublikum*
- *In welchen Bereichen arbeitet der Leistungserbringer*

2. Angebotene Massnahmen und Vergütungen

Der Leistungserbringer führt die unten aufgeführten Massnahmen, wie in Produktebeschreibung und/oder Konzept definiert, durch und orientiert sich am konkret erteilten Auftrag der zuweisenden IV-Stelle.

Alle vereinbarten Massnahmen sind fachgerecht, kostenbewusst sowie ziel- und bedarfsorientiert durchzuführen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auftragsvergabe.

Vereinbart sind folgende Entschädigungsansätze:

Massnahmen	Tarifziffern	Entschädigungsart	Entschädigungsansatz
Bewerbungscoaching	905.710.5	Pro Stunde	CHF
	905.710.2	Pro Monat	CHF
Job Coaching	905.711.5	Pro Stunde	CHF
	905.711.2	Pro Monat	CHF
Individuelles Coaching	905.712.5	Pro Stunde	CHF
	905.712.2	Pro Monat	CHF

Die Massnahmen sind pro versicherte Person bei der zuweisenden IV-Stelle in Rechnung zu stellen. Die Vergütungsmodalitäten sind detailliert in den RB geregelt.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Anpassung, Kündigung

In gegenseitigem Einvernehmen sind Anpassungen der Vereinbarung Coaching möglich.

Die Vereinbarung ist unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf jedes Monatsende kündbar.

Vorbehalten bleibt die fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grund, wie Entzug einer Bewilligung, Liefern von falschen Angaben oder Nichterbringen einer vereinbarten Leistung. Trifft bei fristloser Kündigung eine Partei ein schuldhaftes Verhalten, so wird sie gegenüber der anderen Partei schadenersatzpflichtig.

3.2 Schlichtungsverfahren, Gerichtsstand

Lassen sich Streitigkeiten nicht einvernehmlich oder durch entsprechende Vergleichsverhandlungen lösen, richtet sich das weitere Verfahren nach Artikel 27^{bis} Abs. 1 IVG. Zuständig ist das Schiedsgericht am Ort der ständigen Einrichtung oder der Berufsausübung des Leistungserbringers. (Art. 27^{bis}, Abs.2, IVG).

4. Besondere Vereinbarungen

Individueller Freitext => z.B. Tarif muss per 2018 um CHF 30.- / Stunde reduziert werden.

IV-Stelle Aarau

Datum: 11.07.2018

Peter Eberhard
Leiter IV-Stelle Aarau

Frank Weinmann
Kontraktmanagement

Leistungserbringer

Datum:

Vorname Name
Funktion

Vorname Name
Funktion

Beilagen

- Allgemeine Rahmenbedingungen

Verteiler, Kopie

- Es werden zwei Originale dieser Vereinbarung erstellt. Je ein Exemplar wird bei den Vertragsparteien deponiert.
- IVSK Produkteplattform